

durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge zu legen vermögen.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung erfolgt die Feststellung, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den oder die gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 15.

Die Wähler, welche ihre Stimmen abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 14) aufzustellenden Person soviel Umschläge, als ihnen Stimmen zustehen, an sich. Sie begeben sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Umschläge stecken, treten an den Vorstandstisch, nennen ihre Namen sowie auf Erfordern ihre Wohnungen und übergeben, nachdem die Namen in der Wählerliste aufgefunden sind, die Umschläge mit den Stimmzetteln dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter, der sie sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in die Umschläge zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Zurückzuweisen sind Stimmzettel, die nicht in amtlich abgestempelten Umschlägen liegen, dergleichen Umschläge, die mit unzulässigen Kennzeichen versehen sind.

Stimmzettel dürfen im Wahllokal zum Gebrauch für die Wähler nicht ausgelegt oder verteilt werden.

§ 15 a.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.